
Zugang zu Umweltinformationen

- Tobias Kroll -

Vortrag zum Seminar „*Entwicklungen im Naturschutz- und Umweltrecht*“ am 13. Februar 2010 in Frankfurt



Informationsdienst Umweltrecht (IDUR)
www.idur.de

Rechtsgrundlagen

- Art. 4 der Århus-Konvention,
- Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie, UIRL)
- Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) mit Umweltinformationskostenverordnung (UIGKostVO)
- Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) mit Landesumweltinformationskosten- oder –gebührenverordnung
als Vollregelung (z.B. UIG-RLP) oder
als Verweisungsregelung (z.B. UIG-BW)

Zugangsarten

- Auf Antrag nach §§ 3, 4 UIG (dazu nachfolgend in Einzelheiten)
- Öffentliche Verbreitung nach § 10 UIG
 - Aktive und systematische Pflicht zur Unterrichtung von Umweltinformationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt
 - Vorgabe zum Mindestumfang von Umweltinformationen
 - Verständliche Darstellung, leichte zugängliche Formate, soweit vorhanden durch elektronische Kommunikationsmittel
 - Entlastung durch Verweismöglichkeit auf andere Internetseiten
 - Entlastung durch Übertragung auf andere Stellen
 - Besondere Pflicht bei unmittelbaren Bedrohungen der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt

Zugang auf Antrag - Voraussetzungen

- Jedermann-Recht, ohne Begründung eines rechtlichen Interesses (Bruch mit dem Grundsatz der beschränkten Aktenöffentlichkeit bzw. dem Amtsgeheimnis)
- Antrag richtet sich auf Umweltinformationen (vgl. § 2 Abs. 3 UIG)
- Antrag an eine informationspflichtige Stelle (vgl. § 2 Abs. 1 u. 2 UIG)
- Informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen

Zugang auf Antrag - Verfahrensbehandlung

- Anspruch auf bestimmte Art/Form des Zugangs
- Entscheidung über den Zugang innerhalb eines Monats (ausnahmsweise zwei Monate bei vorheriger Bekanntgabe der Fristverlängerung)
 - Ablehnung/Teilablehnung inhaltlich bzw. zu Art des Zugangs immer mit Begründung und insoweit kostenfrei (VA-Charakter)
 - Voller, teilweiser Zugang zu Umweltinformationen (VA-Charakter oder

Zugang auf Antrag - Ablehnungsgründe

- Allgemein: Ablehnungsgründe sind eng auszulegen!

Schutz öffentlicher Belange

- § 8 Abs. 1 - Nachteilige Auswirkungen auf materielle, inhaltliche öffentliche Interesse

Der Antrag ist abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Zugang zu Informationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf Nr. 2 und 4 UIG abgelehnt werden.

- § 8 Abs. 2 – Ablehnung aus „verfahrenstechnischer“ Sicht

Zugang auf Antrag - Ablehnungsgründe - Schutz priv. Belange

- § 9 Abs. 1 Nr. 1

Offenbarung personenbezogener Daten

„Personenbezogen sind Daten, wenn sie Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person enthalten.“, vgl. § 3 Abs. 1 BDSG

und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt

„Das setzt eine Prognose voraus, bei der die betroffenen Interessen und der Grad sowie die Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung betrachtet und berücksichtigt werden.“

- § 9 Abs. 1 Nr. 2 – Zugang zu Umweltinformationen verletzt Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrecht

Zugang auf Antrag - Ablehnungsgründe - Schutz priv. Belange

- § 9 Abs. 1 Nr. 3

Zugänglichmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Alle Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Betriebsgeheimnisse: technisches Wissen

Geschäftsgeheimnisse: kaufmännisches Wissen

Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Zugang auf Antrag - Ablehnungsgründe - Schutz priv. Belange

- Folge: Der Antrag ist abzulehnen, es sei denn
die Betroffenen haben zugestimmt
oder
das öffentliche Interesse überwiegt
- Zugang zu Informationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf Nr. 1 (personenbezogene Daten) oder Nr. 3 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) abgelehnt werden.
- Pflicht der Behörde zur Anhörung der Betroffenen

Zugang auf Antrag – Ablehnungsgründe - Schutz priv. Belange

- § 9 Abs. 2 - Schutz für freiwillig, ohne eine Rechtspflicht von Dritten übermittelte Umweltinformationen

Wenn die Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte

dürfen die Informationen nicht ohne Zustimmung der Dritten bekanntgegeben werden,

es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht beschränkt werden.

Zugang auf Antrag - Rechtsschutz

- § 6 Abs. 1 - Verwaltungsrechtsweg
- § 6 Abs. 2 - Widerspruchsverfahren bei Stellen der öff. Verwaltung, Voraussetzung für die Klageerhebung
- § 6 Abs. 3 - Überprüfungsmöglichkeit durch private informationspflichtige Stelle, keine Bedingung für Klageerhebung
- In Landesgesetzen kann es Besonderheiten geben
 - UIG BW, Nds, RLP wie UIG
 - UIG Hessen kein Widerspruchsrecht, aber Überprüfungsmöglichkeit bei privaten informationspflichtigen Stellen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- Tobias Kroll -



Informationsdienst Umweltrecht (IDUR)

www.idur.de

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt a. M.

Telefon: 069/252477 Fax: 069/252748

info@idur.de
